



Geschäftsordnung der Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

vom 19.04.2023 in der Fassung vom 19.06.2025.

§ 1

Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Zusammensetzung der Kinder- und Jugendkommission in Niedersachsen, und deren Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches (Nds. GVBI Nr. 7/2018, 28.06.2018).

§ 2

Einladungen und Sitzungen der Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

- (1) Die Niedersächsische Kinder- und Jugendkommission tritt in der Regel vier Mal im Jahr zusammen.
- (2) Die Vorsitzenden laden die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Beratungsvorlagen und Anlagen sind mit der Einladung, spätestens jedoch sieben Tage vor der Sitzung den Mitgliedern ausschließlich per Mail zuzuleiten.
 - (2a) Bei Vorliegen sachlicher Gründe kann die Durchführung einer Sitzung mit Hilfe digitaler Medien (z.B. Videokonferenz, Hybridsitzung) mittels einer von der Kinder- und Jugendkommission genehmigten Technik erfolgen. Dies ist den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern mit der Einladung, spätestens jedoch vierundzwanzig Stunden vor der Sitzung per Mail bekannt zu geben.
- (3) Die Festsetzung der Tagesordnung obliegt den Vorsitzenden. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung von den Mitgliedern der Kinder- und Jugendkommission zu genehmigen.
- (4) Die Vorbereitung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der Kinder- und Jugendkommission.
- (5) Auf Antrag eines Mitglieds ist ein Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Sitzungstermin über die geschäftsführende Stelle an die Vorsitzenden zu richten.
- (6) Stellvertretende Mitglieder sind immer zur Sitzung eingeladen und haben Rede-recht.



§ 3

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Kinder- und Jugendkommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind und keine Einwände erhoben werden. Die Vorsitzenden stellen zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit der Kinder- und Jugendkommission fest.
- (2) Die Kinder- und Jugendkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.
- (3) Beschlüsse, die über eine abgelaufene Legislaturperiode hinausreichen, behalten Gültigkeit.
- (4) Beschlüsse können auf Veranlassung der Vorsitzenden im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden, wenn dem nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der Umlauffrist per E-Mail widersprechen. Die Umlauffrist für die Rücksendung der Stimmabgaben beträgt mindestens eine Woche vom Absendungsdatum der Umlaufvorlage an. Nicht eindeutige sowie nicht rechtzeitig erfolgte Stimmabgaben gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Die Kinder- und Jugendkommission kann zur Vorbereitung eines Beschlusses eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Kommission einrichten, die in der Regel zur nächsten Sitzung einen Beschlussvorschlag erarbeitet.
- (6) Bei Verhinderung der Teilnahme eines Mitgliedes an einer Sitzung, ist eine Mitteilung an die Geschäftsführung der Kinder- und Jugendkommission erforderlich. Diese sorgt für die Vertretung.

§ 4

Vorsitz

- (1) Die Vorsitzenden koordinieren die Vertretung der Kinder- und Jugendkommission nach außen und leiten ihre Sitzungen.
- (2) Die Vorsitzenden leiten die Anträge der Kinder- und Jugendkommission, die zuvor beschlossen wurden, an das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium weiter. Außerdem können weitere Ministerien einbezogen werden, wenn deren Zuständigkeit berührt wird.

§ 5

Wahl des Vorsitzes

- (1) Die Kinder- und Jugendkommission wählt zwei gleichberechtigte Vorsitzende für die Dauer von bis zu zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Kinder- und Jugendkommission. Das aktive Wahlrecht haben die stimmberechtigten Mitglieder, das passive Wahlrecht



haben alle ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Kinder- und Jugendkommission.

- (2) Bei Abwesenheit der Vorsitzenden nach Absatz 1 bestimmen die stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte eine Sitzungsleitung.
- (3) Bis zur erfolgten Wahl der Vorsitzenden leitet das dienstälteste, bei gleichem Dienstalder das lebensälteste dazu bereite Mitglied der Kinder- und Jugendkommission die Sitzung.
- (4) Eine Wahl erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim. Gewählt ist die Person, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.
- (5) Bei Rücktritt der Vorsitzenden oder Ende der Amtszeit erfolgt eine Neuwahl in der folgenden Sitzung.

§ 6

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Kinder- und Jugendkommission sind öffentlich. Auf Antrag können einzelne Tagesordnungspunkte nicht öffentlich beraten und entschieden werden. Dies kann u.a. zum Schutz berechtigter Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen erfolgen.
- (2) An den Sitzungen der Kinder- und Jugendkommission können Vertreterinnen und Vertreter des für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung und bei Bedarf weiterer Ministerien sowie die Leiterin oder der Leiter des Landesjugendamtes teilnehmen.
- (3) Die Kinder- und Jugendkommission kann externe Sachverständige zu ihren Sitzungen hinzuziehen.
- (4) Die Kinder- und Jugendkommission kann öffentliche Anhörungen zu wichtigen kinder- und jugendpolitischen Themen durchführen.
- (5) Die Kinder- und Jugendkommission muss in geeigneter Weise junge Menschen (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene) direkt einbeziehen.

§ 7

Niederschrift

Über die Sitzung fertigt die Geschäftsstelle der Kinder- und Jugendkommission eine Niederschrift. Sie ist im Regelfall innerhalb von vier Wochen zu versenden. Sie muss insbesondere enthalten:

- Tag, Ort und Zeitdauer der Sitzung;
- die Namen der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden, der anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter;
- die behandelten Gegenstände und den Wortlaut der Beschlüsse;



- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
- Erklärungen und Abstimmungen, die ausdrücklich zur Aufnahme in die Niederschrift abgegeben wurden.

Die Niederschrift ist von den Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Sie ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden. Sie bedarf der Genehmigung in der nächsten Sitzung.

§ 8

Geschäftsführung

Die Führung der Geschäfte erfolgt durch die Geschäftsstelle der Kinder- und Jugendkommission. Alle Arbeiten sind gemeinsam mit der Geschäftsstelle abzuklären. Der Schriftwechsel erfolgt ebenfalls über die Geschäftsstelle.

Zuständige Behörde für die Geschäftsstelle ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendamt.

§ 9

Entschädigung Sitzungsgeld

Die Entschädigung erfolgt durch die analoge Anwendung des Erlasses vom 05.03.2015 (Nds. MBL. 11/2015).

§ 10

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Kinder- und Jugendkommission kann mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder geändert werden. Die Änderung ist schriftlich zu beantragen und mit der Einladung zu der entsprechenden Sitzung der Kinder- und Jugendkommission zu versenden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Sitzung der Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 25.05.2023 in dieser Fassung in Kraft.